



Fassung 2005

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR EIGENHEIM-MEHRFACHSCHUTZ OHNE UNTERVERSICHERUNG

Allgemeiner Teil

Auf die Sachversicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) Anwendung, nicht jedoch die Bestimmungen über die Unterversicherung (Art. 10, Abs.2 ABS). Im Art. 6 ABS tritt der Ausdruck „Höchsthaftungssumme“ neben, in Art. 7,10, Abs.1 und 14 ABS an die Stelle des Ausdrucks „Versicherungssumme“.

Die Versicherung umfaßt die Sparten: Feuer, Sturm, Leitungswasser und Haftpflichtversicherung – es gelten die in der Polizze angeführten Versicherungssparten.

Besonderer Teil

I.Sachversicherung

Artikel 1

Welche Sachen und Kosten sind versichert?

1. Wohngebäude und Nebengebäude
Zum Gebäude gehören auch die unter Erdniveau befindlichen Fundamente und Grundmauern, tragende Kellermauern und alle Baubestandteile, wie z.B. Elektro-, Gas- und Sanitärinstallationen, Wasserver- und –entsorgungsanlagen samt zugehörigen Meßgeräten, Heizungs- und Sanitäreanlagen, Markisen und Außenjalousien. Nebengebäude sind Gebäude, die nicht Wohnzwecken dienen und ein Fundament oder eine Verankerung aufweisen; darunter sind jedoch nicht Mobilheime, Wohnwagen und Foliengewächshäuser zu verstehen.
 - 1.1. Die Schwimmbabdeckung sofern sie nicht aus Plastikfolien oder sonstigen Folien besteht, gegen die im Artikel 2, Punkt 1 und Punkt 2 genannten Gefahren.
 - 1.2. Sämtliche in der Garage abgestellten Kraftfahrzeuge (ausgenommen mit Gas betriebene) KFZ-Anhänger und Boote gegen die im Artikel 2, Punkt 1 genannten Gefahren versichert, sofern dafür keine andere Versicherung besteht.

- 1.3. Antennen-, Satelliten – und Blitzschutzanlagen auf dem Gebäude und auf dem Versicherungsgrundstück, das in der Polizza als Versicherungsort angeführt ist.
- 1.4. Solaranlagen auf den versicherten Gebäuden sowie freistehend auf dem Versicherungsgrundstück.
- 1.5. Wasser-, Gas- und Stromzähler, sofern der Versicherungsnehmer zum Ersatz verpflichtet ist.
- 1.6. Grundstücksbegrenzungen (müssen nicht ident mit der Grundstücksgrenze sein), wie Mauern, Zäune, Bäume und Heckenpflanzen und dergleichen, nicht jedoch Waldbestände.
- 1.7. Gas- und Heizöltanks (ohne Inhalt) zum Zweck der Beheizung, Erdkabel und Hauswasserpumpen auf dem Versicherungsgrundstück.
- 1.8. Terrassen und mit einem Gebäude verbundene Pergolen.
- 1.9. Stützmauern, Schwimmbecken (versichert sind die Gefahren und Schäden gemäß Art. 2 Punkt 1).
- 1.10. Zu- und Ableitungsrohre und Mischwasserkanäle bis zu je 20 Laufmeter ab dem versicherten Gebäude, aber innerhalb des Versicherungsgrundstückes.

2. Kosten, die bei einem entschädigungspflichtigen Schaden entstanden.
 - 2.1. Aufräumungskosten einschließlich des Transportes von Schutt und nicht mehr verwendbaren Resten bis zur nächsten geeigneten und gestatteten Ablagerungsstätte.
 - 2.2. Abbruchkosten von stehengebliebenen Bauteilen und deren Transport bis zur nächsten geeigneten und gestatteten Ablagerungsstätte
 - 2.3. Bewegungs- und Schutzkosten
- das sind die unvermeidlichen Kosten, die nach einem Schadenfall dadurch notwendig werden, daß zum Zweck der Gebäudeherstellung Sachen bewegt oder geschützt werden müssen.
 - 2.4. Reinigungskosten
sind Aufwendungen zur Schlußreinigung an den versicherten Sachen anlässlich der Behebung eines versicherten Schaden.
 - 2.5. Löschkosten anlässlich der Brandbekämpfung
 - 2.6. De- und Remontagekosten; das sind die unvermeidlichen Kosten, die nach einem Schadenfall notwendig werden, um beschädigte, oder unbeschädigt gebliebene, versicherte Sachen zu demontieren, wieder zu montieren oder die sonstwie bewegt oder geschützt werden müssen.
 - 2.7. Mehrkosten für bauliche Verbesserungen
das sind Kosten, die sich anlässlich der Wiederherstellung nach einem Feuer-, Sturm-oder Leitungswasserschaden gemäß Artikel 2 daraus ergeben, daß aufgrund geänderter gesetzlicher, baubehördlicher, feuerpolizeilicher oder technischer Vorschriften, Anlageteile gänzlich oder teilweise erneuert oder zusätzlich hergestellt werden müssen. Die Ersatzleistung für derartige Mehrkosten ist jedoch ausschließlich auf die vom Schaden betroffenen Gebäudeteile beschränkt und beträgt im Rahmen der polizierten Gebäudehöchsthaftungssumme höchstens 5 % der Entschädigung für das Gebäude.

Artikel 2

Welche Gefahren und Schäden sind versichert ?

1. Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Absturz und Anprall von Luft- und Raumfahrzeugen, deren Teilen und Ladung und Abhandenkommen bei diesen Ereignissen.
 - 1.1 Als Brand gilt ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. (Schadenfeuer). Nicht versichert sind: Schäden, die durch ein Feuer verursacht werden, das sich nicht selbst ausbreiten kann (z.B Sengschäden durch brennenden Tabak, Heizmaterial etc.) Schäden an Elektrogeräten durch die Energie des elektrischen Stromes.
 - 1.2 Als Blitzschlagschäden gelten Schäden, die an den versicherten Sachen durch die schädigende Kraft oder Wärmewirkung des Blitzschlages (direkter Blitzschlag) entstehen; an elektrischen Licht- und Kraftinstallationen, Schalt- und Verteileranlagen, an elektrischen Heizungsanlagen, soweit sie als Baubestandteil gelten, an, in und außerhalb von Gebäuden am Versicherungsgrundstück befindlichen Hauswasserpumpen, Gegensprech- und Toröffnungsanlagen, elektrischen Einrichtungen von Zähler- und Sicherungskästen, Erdkabeln durch mittelbarer Einwirkung atmosphärischer Elektrizität, wie Überspannung oder Induktion (indirekter Blitz) entstanden sind.
 - 1.3 Als Explosion gilt eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen und Dämpfen beruhende, plötzliche verlaufende Kraftäußerung;
2. Schäden durch Sturm, Hagel, Schneedruck und –rutsch, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben und Abhandenkommen bei einem derartigen Ereignis.
 - 2.1. Als Sturm gilt ein Wind mit Spitzengeschwindigkeit von mehr als 60 km/h; für die Feststellung der Spitzengeschwindigkeiten im einzelnen Fall ist die Auskunft der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik maßgebend.
 - 2.2. Hagelschäden sind Zertrümmerungsschäden durch herabfallende Schloßen.
 - 2.3. Als Schneedruckschäden gelten Schäden, die durch das Gewicht der angesammelten Schneelast entstehen.
 - 2.4. Als Schneerutschschäden gelten Schäden, die durch Herabrutschen von am Dach angesammelten Schneemassen an Dachrinnen hervorgerufen werden.
 - 2.5. Als Felssturz-, Steinschlag- oder Erdbebensschäden gelten Schäden, die durch Felsblöcke, Gesteinsteile oder Erdmassen entstehen, wenn diese selbständig in Bewegung geraten. Nicht versichert sind: Schäden durch Sturmflut, Hochwasser, Überschwemmungen, Vermurungen, Lawinen und Lawinenluftdruck, auch dann nicht, wenn diese Ereignisse bei einem Sturm, Hagelschlag, Felssturz, Steinschlag oder Erdbeben auftreten, oder deren Folge sind.
Schäden durch die Bewegung von Felsblöcken, Gesteinsteilen oder Erdmassen, wenn diese Bewegung durch Erdaufschüttungen, bzw. –abgrabungen, Sprengungen oder die Erschließung gasförmiger, flüssiger oder fester Stoffe aus dem Erdinneren verursacht wurde.
Schäden an Verglasungen aller Art.
Schäden an baufälligen Gebäuden und an Gebäuden während des Umbaus, wenn diese in ursächlichem Zusammenhang stehen.
3. Schäden durch Austreten von Leitungswasser und durch Frost.

Als Leitungswasser gilt Wasser aus Zu- und Ableitungsrohren oder angeschlossenen Einrichtungen von Wasserleitungs-, Warmwasserversorgungs-, Zentralheizungs- (auch Fußbodenheizungen) oder Schwimmbadversorgungsanlagen.

3.1. Bruchschäden an Zu- und Ableitungsrohren, Mischwasserkanälen und an Rohrleitungen von Warmwasserversorgungs-, Zentralheizungs- (auch Fußbodenheizungen) und Schwimmbadversorgungsanlagen.

3.2. Frostschäden innerhalb der versicherten Gebäude an Zu- und Ableitungsrohren an angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen von Wasserleitungs-, Warmwasserversorgungs-, Sanitär-, Zentralheizungs- (auch Fußbodenheizungen) und Schwimmbadversorgungsanlagen. Nicht versichert sind:

Schäden , durch Grund- und Hochwasser, durch Wasser aus Witterungsniederschlägen oder dadurch verursachten Rückstau;

Schäden, durch Verschleiß, Abnutzung, Rost oder Korrosion;

Schäden an den an die Leitung angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen z.B. Wasserhähne, Waschbecken, Klosetts, Badeeinrichtungen, Heizkörper, Heizkessel und Boiler (ausgenommen Frostschäden gemäß Punkt 3.2.);

Kosten der Behebung von Dichtungsschäden und Verstopfungen an den unter Punkt 3 angeführten Rohren und Anlagen.

Schwammschäden

4. Schäden durch unbekannte Fahrzeuge an der Grundstücksbegrenzung

5. Zu Punkt 1 bis 4

Nicht versichert sind: Schäden durch Kriegereignisse jeder Art, Aufruhr, Aufstand, Erdbeben, Bodensenkung- und Kernenergie

Artikel 3

Wo gilt die Versicherung?

Die Versicherung gilt auf dem Grundstück, das in der Polizza als Versicherungsort angeführt ist.

Artikel 4

Welche Sicherheitsvorkehrungen hat der Versicherungsnehmer zu beachten?

1. Die versicherten Gebäude insbesondere das Dachwerk, Wasserleitungsanlagen und sonstige wasserführenden Anlagen sind ordentlich instand zu halten.

2. In länger als 72 Stunden unbewohnten Gebäuden sind während der Dauer des Unbewohntseins die wasserführenden Leitungen (Haupthahn) abgesperrt zu halten.

2.1. Während der Heizperiode sind zusätzlich sämtliche wasserführende Leitungen und Anlagen zu entleeren. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Heizung durchgehend in Betrieb gehalten wird. Die Entleerung von wasserführenden Leitungen der Heizanlage kann bei ausreichender Sicherung durch Frostschutzmittel entfallen.

Artikel 5

Was ist die Grundlage für die Festsetzung der Höchsthaftungssumme ?

1. Die Grundlage für die Festsetzung der Höchsthaftungssumme und der Prämienberechnung ist die Quadratmeteranzahl der bebauten Fläche eines Gebäudes unter Berücksichtigung von Keller, Stockwerken (Etagen) und Mansarde. Nebengebäude, deren bebaute Fläche 30 m² nicht übersteigt, werden zur Festsetzung einer Höchsthaftungssumme nicht herangezogen.
2. Veränderungen der bebauten Fläche des Gebäudes durch Anbauten bzw. Veränderungen des Gebäudes durch Aufstockung oder Ausbau des Dachgeschosses sind dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Artikel 6

Was muß der Versicherungsnehmer im Schadenfall tun ?
(Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall)

1. Schadenminderungspflicht
 - 1.1 Der Versicherungsnehmer hat nach Möglichkeit für die Erhaltung, Rettung der versicherten Sachen zu sorgen und allfällige Weisungen des Versicherers zu befolgen.
 - 1.2 Vor der Ermittlung des Schadens darf der Versicherungsnehmer den Zustand, der durch den Schaden herbeigeführt wurde, ohne Zustimmung des Versicherers nur dann verändern, wenn es zur Schadensminderung oder im öffentlichen Interesse notwendig ist.
2. Schadenmeldepflicht
 - 2.1 Der Schaden muß dem Versicherer innerhalb von drei Tagen nach Kenntniserlangen gemeldet werden.
 - 2.2 Schäden durch Brand, Explosion, Schäden an der Grundstücksbegrenzung durch unbekannte Fahrzeuge, Abhandenkommen von versicherten Sachen anlässlich des Schadens müssen jedoch unverzüglich der Sicherheitsbehörde gemeldet werden.
 - 2.3 Bis zur Anzeige des Schadens bei der Sicherheitsbehörde kann die Entschädigungszahlung aufgeschoben werden.
 - 2.4 Die für die Begründung des Entschädigungsanspruches nötigen Angaben sind auf Verlangen des Versicherers schriftlich zu Protokoll zu geben; die hiezu dienlichen Untersuchungen müssen gestattet und unterstützt werden. Der Versicherer kann vom Versicherungsnehmer ein Verzeichnis der vom Schaden betroffenen Sachen mit Wertangabe und bei Gebäudeschäden einen beglaubigten Grundbuchsauszug nach dem Stand vom Tages des Schadens verlangen.
3. Verletzung der Schadenminderungs- und Schadenmeldepflicht
 - 3.1 Eine Verletzung der Schadenminderung- oder Schadenmeldepflicht, die weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, hat keine Auswirkung auf die Ersatzleistung.
 - 3.2 Eine grobfahrlässige Verletzung der Schadenminderungs- oder Schadenmeldepflicht hat dann keine Auswirkung auf die Ersatzleistung, wenn die Verletzung weder die Feststellung des Versicherungsfalles, noch die Feststellung oder den Umfang der Ersatzleistung beeinflusst hat, oder der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Pflichten nicht geringer gewesen wäre.

Artikel 7 Was wird im Schadenfall entschädigt ?

1. Ersatzleistung

- 1.1 Es wird der Schaden ersetzt, der durch die unmittelbare Einwirkung der versicherten Gefahren oder deren unvermeidliche Folge entstehen. Die Ersatzleistung wird bis zur Schadenhöhe, maximal bis zu den in der Polizza angeführten Höchsthaftungssummen unter Berücksichtigung der Artikel 5 und 8 erbracht.
- 1.2 Bei zerstörten oder beschädigten Sachen die ortsüblichen Kosten der Wiederherstellung (Wiederherstellungskosten am Tage des Schadens).
 - Zur Wiederherstellung verwendbare Reste werden gemäß ihrem Wert angerechnet.
 - behördliche Wiederaufbaubeschränkungen bleiben auf die Bewertung von Gebäuderesten ohne Einfluß;
 - ist die Wiederherstellung an der bisherigen Stelle behördlich verboten, so genügt die Wiederherstellung an anderer Stelle innerhalb Österreichs;
 - wird das Gebäude nicht innerhalb dreier Jahre ab dem Schadentag wieder aufgebaut, erfolgt die Entschädigung nach dem Zeitwert, höchstens aber nach dem Verkehrswert. Bei der Ermittlung des Verkehrswertes bleibt der Wert des Grundstückes unberücksichtigt. Im Falle eines Deckungsprozesses wird die Frist für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung um die Dauer des Deckungsprozesses erstreckt.
- 1.3 Bei Sachen von historischem oder künstlerischem Wert der Verkehrswert.
- 1.4 Der Wert bzw. die Wertminderung versicherter Sachen, die bei einem Schaden durch Löschen, Niederreißen, oder Ausräumen zerstört oder beschädigt werden, oder abhanden kommen.
- 1.5 Der Mietverlust im Schadenfall gemäß folgender Punkte:
 - werden die Wohnräume, die der Versicherungsnehmer und/oder ein Mieter in dem versicherten Gebäude bewohnt ganz oder teilweise unbenützlich, so ersetzt der Versicherer den Mietwert, bzw. bei einem Mieter den Mietzins der unbenützlich gewordenen Räume, insoweit die Beschränkung auf den etwa benützlich gebliebenen Teil nicht zugemutet werden kann.
 - Als Mietwert gilt der gesetzliche oder ortsübliche Mietzins für Wohnräume gleicher Art, Größe und Lage.
 - Die Entschädigung wird für die Dauer der tatsächlichen Unbenützlichbarkeit, längstens bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Eintritt des Schadenfalles gewährt.
 - Die Entschädigung wird nur insoweit geleistet, als der Versicherungsnehmer die Instandsetzung der Räume nicht schuldhaft verzögert.
- 1.6 Bei Erdkabeln zusätzlich die Grabungsarbeiten bis zu 1 % der Höchsthaftungssumme für das Gebäude
- 1.7 Schadenminderungskosten, auch wenn diese erfolglos aufgewendet wurden.
- 1.8 Kosten für die Behebung von Bruchschäden einschließlich der erforderlichen Nebenarbeiten an den im Art. 2 Punkt 3.1 genannten Zu- und Ableitungsrohren. Der Kostenersatz für das Einziehen von Rohrstücken ist auf das Höchstmaß von 2 m Länge beschränkt.
- 1.9 Behebung von Frostschäden, einschließlich der erforderlichen Nebenarbeiten an den im Art. 2 Punkt 3.2 genannten Zu- und Ableitungsrohren und

angeschlossenen Einrichtungen. Der Kostenersatz für das Einziehen von Rohrstücken ist auf das Höchstmaß von 2 m Länge beschränkt.

- 1.10 Auftaukosten an den im Art. 2 Punkt 3.2 genannten Zu- und Ableitungsrohren und angeschlossenen Einrichtungen.
 - 1.11 Suchkosten, darunter sind Aufwendungen zur Auffindung der Schadenstelle an den versicherten Rohren anlässlich eines ersatzpflichtigen Schadens zu verstehen.
 - 1.12 Die Ersatzleistung für die in der Garage abgestellten Kraftfahrzeuge, KFZ-Anhänger und Boote erfolgt durch den Ersatz der Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenfalles. (Übersteigen die Reparaturkosten den Zeitwert der versicherten Kraftfahrzeuge, KFZ-Anhänger oder Boote oder sind diese Sachen völlig zerstört, dann ist die Entschädigungsleistung mit dem Zeitwert (soweit sich ein Marktpreis gebildet hat, mit dem Marktpreis) abzüglich des Restwertes begrenzt. Die Ersatzleistung ist im Rahmen der polizzierten Gebäudehöchsthaftungssumme mit € 7.200,-- je Schadenfall begrenzt.
- 3. Aufgrund besonderer Vereinbarung auf der Polizza werden ersetzt:**
- 3.1 Kosten für die Behebung von Bruchschäden einschließlich der erforderlichen Nebenarbeiten an den im Art. 2 Punkt 3.1 genannten Zu- und Ableitungsrohren ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache. Der Kostenersatz für das Einziehen neuer Rohrstücke ist auf das Höchstmaß von 6 m Länge begrenzt.
 - 3.2 Kosten der Behebung von Dichtungsschäden an Zu- und Ableitungsrohren innerhalb des versicherten Gebäudes.
 - 3.3 Schäden an den an die Leitungen angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen, soweit deren Erneuerung oder Reparatur im Zuge der Behebung eines Rohrgebrechens notwendig ist.
 - 3.4 Kosten der Beseitigung von Verstopfungen der Ableitungsrohre innerhalb des versicherten Gebäudes.

3. Nicht ersetzt werden:

- 3.1. Kosten für die Leistung der im öffentlichen Interesse stehenden Feuerwehren oder anderer zur Hilfe Verpflichteter, Aufwendungen, die durch Gesundheitsschädigungen bei der Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden;
- 3.2. bei zusammengehörigen Einzelsachen die Entwertung der Gesamtsache, die durch Beschädigung, Zerstörung oder das Abhandekommen von Einzelsachen entsteht.
- 3.3. ein persönlicher Liebhaberwert.

4. *Sachverständigenverfahren*

In einem Sachverständigenverfahren gemäß Art. 11 ABS muß die Feststellung der beiden Sachverständigen die Kosten der Wiederherstellung sowie den Wert der Reste der vom Schaden betroffenen Sachen enthalten.

5. Zahlung einer Entschädigung

Ergänzend zu Art. 13 ABS

Für Gebäude, die zur Zeit des Schadenfalles mit Hypotheken, Reallasten oder Rentenschulden belastet sind, wird die Entschädigung nur gezahlt, soweit die Verwendung zur Wiederherstellung gesichert ist. Die Zahlung wird vorbehaltslos geleistet, wenn die am Schadentage eingetragenen Realgläubiger innerhalb eines Monats, nachdem sie von der Absicht verständigt werden ohne Sicherung der bestimmungsgemäßen Verwendung des Geldes auszuzahlen, nicht widersprochen haben.

Seitens der Realgläubiger, die ihr Pfandrecht beim Versicherer angemeldet haben, bedarf es zur vorbehaltslosen Auszahlung der schriftlichen Zustimmung.

Artikel 8 Wann wird die Entschädigung gekürzt ?

Bei unrichtiger Angabe der Quadratmeteranzahl und/oder der Bauausführung (Keller, Stockwerk, Mansarde), bzw. bei nachträglicher Veränderung des Gebäudes (Aufstockung, Anbau, Mansardenausbau) wird die Leistung des Versicherers im gleichen Verhältnis, in dem die vertragliche Höchsthaftungssumme zur Höchsthaftungssumme aufgrund der tatsächlich bebauten Fläche und der Bauausführung steht, vermindert. Ebenso vermindert sich die Leistung des Versicherers, wenn der Versicherungsnehmer zwar die Änderung der bebauten Fläche, bzw. der Bauausführung des Gebäudes bekanntgibt, jedoch eine entsprechende Anpassung des Vertrages schriftlich ablehnt. Abweichungen bis 5 m² bleiben unberücksichtigt.
-Bei den gemäß Art. 1 Punkt 1. Mitversicherten Nebengebäuden bleiben Abweichungen bis 3 m² unberücksichtigt.

Artikel 9 Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall

1. Nach Eintritt des Schadenfalles haftet der Versicherer wiederum bis zur vollen Höhe der vereinbarten Höchsthaftungssumme.
2. Steht dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zu, geht gemäß § 67 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen Wohnungsmieter des versicherten Wohngebäudes, einen Familienangehörigen im Sinne des § 67 (2) VersVG oder einen Hausangestellten des Wohnungsmieters, verzichtet der Versicherer auf seinen Regreßanspruch, soweit der Mieter die Prämie für das versicherte Wohngebäude zum Zeitpunkt des Schadenfalles ganz oder teilweise getragen hat. Vorausgesetzt ist, dass der Regreßpflichtige den Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig im Sinne des § 61 VersVG herbeigeführt hat.

II . Haftpflichtversicherung

Es gelten die Allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen (AHVB 1993)

III. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 10 Wann wird die Höchsthaftungssumme und die Prämie erhöht?

Die Höchsthaftungssumme und die Prämie sind aufgrund des bei Abschluß des Vertrages geltenden Tarifs erstellt Sie unterliegen jenen Erhöhungen und Verminderungen des Tarifs, die sich aufgrund von Veränderungen des in den vom

österreichischen Institut für Wirtschaftsforschung herausgegebenen Monatsberichten veröffentlichten Baukostenindex, oder des an seine Stelle getretenen Index ergeben. Die jeweilige Tarifberechnung erfolgt zur Hauptfälligkeit des Versicherungsvertrages durch Anwendung jener Indexziffer, die für September des abgelaufenen Kalenderjahres Gültigkeit hatte.

Artikel 11

Was geschieht, wenn in einer Versicherungssparte mehrere Gebäudeversicherungen für dasselbe Gebäude bestehen?

Wurden in einer Versicherungssparte mehrere Gebäudeversicherungen bei einem oder mehreren Versicherungen abgeschlossen,

- sind die in diesen Bedingungen enthaltenen Grenzbeträge (Höchsthaftungssummen) und Prozentsätze, sowie in der Polizze angeführten Höchsthaftungssummen Höchstbeträge.
- Haftet der Versicherer im Rahmen dieser Höchstbeträge anteilmäßig in dem Verhältnis, in welchem vertragsmäßige Leistung zur vertragsmäßigen Leistung der anderen Versicherer steht.